

**IV. Satzung
zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld
vom _____**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 wird „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ ersetzt durch „§ 54 Abs. 1 WHG“.
2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt – auf Kosten des Grundstückseigentümers - selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

Auf Antrag kann die Stadt dem Grundstückseigentümer erlauben, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der Stadt durch einen von der Stadt für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen.“
3. § 13 Abs. 9 und Abs. 13 werden ersatzlos gestrichen.
4. § 14 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.“
5. In § 18 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Abwasseranlagen“ die Worte „und der Hausanschlussleitung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.